

Beitragsatzung des Büsumer Karnevalsverein von 1958 e.V.

Gemäß § 3 [2] seiner Vereinsatzung erhebt der Verein Beiträge. Diese werden durch die nachstehende, am 14.06.2015 beschlossene **Beitragsatzung** geregelt. Sie tritt ab dem Geschäftsjahr 2015/16, also ab dem 01.04.2015 in Kraft.

§ 1 – Mitgliedschaft und Beitragspflicht

Mitglied im Büsumer Karnevalsverein von 1958 e.V. können natürliche und juristische Personen werden. Die Beitragspflicht entsteht durch die Bestätigung des Aufnahme-Antrages durch den Vorstand. Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres. Bei Eintritt in den Verein bis zum 31.12. eines Jahres wird der volle Jahresbeitrag fällig; bei Eintritt ab dem 01.01. eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag erst ab dem 01.04. des laufenden Jahres erhoben. Die Mitgliedschaft und somit auch die Beitragspflicht endet:

1. durch den Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Streichung in der Mitgliederliste

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch den Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch eingelegt werden. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 3 Monate im Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 2 – Mitgliedsbeiträge

- | | |
|---|---------|
| 1. aktive Mitglieder ab 18 Jahren zahlen pro Jahr | € 25,00 |
| 2. passive Mitglieder ab 18 Jahren und juristische Personen zahlen pro Jahr inklusive 1 Karte für die Prunk- oder Kindersitzung | € 35,00 |
| 3. Schüler, Studenten, Azubis zahlen pro Jahr, egal ob aktiv oder passiv | € 10,00 |
| 4. Familienmitgliedschaften (in einem Haushalt lebend) | |
| a) aktiv zahlen pro Jahr | € 50,00 |
| b) passiv zahlen pro Jahr | € 70,00 |
| Änderungen des Familienstandes, z.B. Leben nicht mehr im Haushalt der Eltern, sind unverzüglich dem Vorstand bekanntzugeben. | |
| 5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, nicht aber ihre Angehörigen | |

§ 3 – Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind nur die aktiven Mitglieder über 18 Jahre

§ 4 – Einzugsermächtigung

Die Mitglieder erteilen eine Einzugsermächtigung (siehe Formular „Aufnahmeantrag“). Änderungen der Kontoverbindung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Entstehen wegen der Unterlassung dieser Mitteilung bei Rücklastschriften Gebühren, so hat diese das Mitglied zu tragen. Das Gleiche gilt auch bei Rückbelastung mangels Deckung. Die Abbuchung des Jahresbeitrages erfolgt immer in der 2. Aprilwoche; zwischenzeitliche Beitritte zeitnah nach Bestätigung durch den Vorstand

§ 5 – Mitgliedschaft Minderjähriger

Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen werden auf die besonderen Haftungsbestimmungen gemäß BGB hingewiesen

§ 6 – Adressänderungen

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Änderungen der Adresse unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen, damit nicht unnötig Portokosten entstehen und Termine evtl. nicht rechtzeitig bekannt werden.